

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 5

Helmstedt, den 13.02.2009

62. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

14.	Bekanntmachung der 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Lehre über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lehre außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben	19
15.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig für das Haushaltsjahr 2009	21
16.	Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland am 7. Juni 2009	23
17.	Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Wasserverbandes Weddel-Lehre	24
18.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Jugendhilfeausschuss	26

B. Nichtamtlicher Teil

14.

Bekanntmachung der

3. Änderung der Satzung der Gemeinde Lehre

über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lehre außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), alle Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Lehre in seiner Sitzung am 04.12.2008 folgende 3. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lehre außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 04.09.1997 beschlossen:

Artikel 1

Der Kosten- und Gebührentarif als Anlage dieser Satzung erhält folgende Fassung:

Kosten- und Gebührentarif

Kosten- und Gebührenziffer	Kosten- und Gebührentatbestand	Bemessungsgrundlage €
1.	<u>Personaleinsatz</u>	
1.1	Der dem/der Feuerwehrmann/-frau entstandene Verdienstausschlag in voller Höhe	tatsächlicher Verdienstausschlag
1.2	sofern ein Verdienstausschlag nicht eingetreten ist, je Feuerwehrmann/-frau	je angefangene halbe Stunde 9,60
1.3	Brandsicherheitswache	Pauschal bis zu 4 Stunden = 50,00 bis zu 8 Stunden = 100,00 über 8 Stunden = 200,00
1.4	Verpflegung für die Einsatzkräfte (einfache Erfrischung und Stärkung) bei Einsätzen ohne Unterbrechung von mehr als 3 Stunden	Erstattung der Kosten
2.	<u>Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)</u>	<u>je angefangene halbe Stunde</u>
2.1	Löschgruppenfahrzeug	
2.1.1	LF 8/LF 10	53,14
2.1.2	LF 16	42,99

Kosten- und Gebührenziffer	Kosten- und Gebührentatbestand	Bemessungsgrundlage €
2.2	Tanklöschfahrzeug	
2.2.1	TLF 8	23,73
2.2.2	TLF 16	22,28
2.3	Drehleiter	137,25
2.4	Gerätewagen	
2.4.1	GW-Nachschub	73,13
2.4.2	GW-Öl	54,93
2.4.3	GW-Zusatz	25,62
2.5	Einsatzleitwagen/Mannschaftstransportwagen	39,25
3.	<u>Verbrauchsmaterialien</u>	
3.1	Bindemittel für Gewässer/für festen Untergrund	Nach Verbrauch und Tagespreis
3.2	sonstige Verbrauchsmaterialien	Nach Verbrauch und Tagespreis
3.3	Entsorgung	Nach dem jeweiligen Gebührensatz für die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt zzgl. Transportkosten
4.	<u>Unfugalarm</u>	tatsächliche Abwesenheit des eingesetzten Personals nach Ziffer 1 tatsächliche Abwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 14. Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.

Am gleichen Tage tritt der Kosten- und Gebührentarif vom 04.09.1997, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 09.12.2004 außer Kraft.

Lehre, den 21.01.2009

Der Bürgermeister

gez. Westphal

(L.S.)

15.

Bekanntmachung der

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 8 des Gesetzes über die Bildung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig vom 27.11.1991 in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. den §§ 82 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der bis zum 31.12.2005 geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig in ihrer Sitzung am 04.12.2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	76 254 400,00 EUR
in der Ausgabe auf	76 254 400,00 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	5 097 700,00 EUR
in der Ausgabe auf	5 097 700,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50 000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage wird gemäß § 9 des Gesetzes über die Bildung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig

auf 2,4011 EUR je Einwohner der umlagepflichtigen Verbandsglieder

und

auf 0,2895 v. H.

der Summe der Steuerkraftzahlen und 90 v. H. der Schlüsselzuweisungen bei den kreisfreien Städten sowie der Umlagegrundlagen für die Kreisumlage bei den Landkreisen

festgesetzt.

Wolfsburg, 04.12.2008

Vorsitzender der
Verbandsversammlung

gez. Kuhlmann

Verbandsdirektor

gez. Dr. Kleemeyer

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die gem. § 9 des Gesetzes über die Bildung des Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“ vom 27.11.1991 in Verbindung mit § 15 (6) NFAG erforderliche Genehmigung der Verbandsumlage ist durch das Nds. Ministerium für Inneres, Sport und Integration am 10.02.2009 unter dem Aktenzeichen 32.23 – 10302-111 erteilt worden.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 des Zweckverbandes Großraum Braunschweig liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 09. bis 17.03.2009 werktags in der Zeit von 09.00 bis 13.00 Uhr im Dienstgebäude des Zweckverbandes Großraum Braunschweig in Braunschweig, Frankfurter Straße 2, 1. Obergeschoss, Zi. 1.08, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Braunschweig, im Februar 2009

Dr. Kleemeyer
Verbandsdirektor

ABl.-Nr. 5 vom 13.02.2009

16.

Bekanntmachung

**für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger)
zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland am 7. Juni 2009**

Am 7. Juni 2009 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich dort sonst gewöhnlich aufhalten und am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich dort sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt **nur auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Vordruck spätestens bis zum 17. Mai 2009 zu stellen.**

Einem Antrag auf Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis, der erst nach dem 17. Mai 2009 bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei den Wahlen zum Europäischen Parlament am 13. Juni 1999 oder am 13. Juni 2004 in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, brauchen Sie keinen erneuten Antrag zu stellen. Ihre Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis einschließlich zum 17. Mai 2009 gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht in dem deutschen Wählerverzeichnis geführt zu werden. Die Entscheidung gegen eine Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis gilt dann für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie hier erneut einen Antrag auf Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei den Europawahlen von 1979 bis 1994 in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Europawahl in Deutschland einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug aus Deutschland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland müssen Sie immer einen neuen Antrag auf Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis stellen.

Antragsvordrucke sowie Merkblätter zur Information können bei allen Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Wenn Sie in der Bundesrepublik Deutschland **als Wahlbewerber** für einen der deutschen Sitze im Europäischen Parlament kandidieren wollen, ist u. a. Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit Ihrem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit dem Wahlvorschlag mit Ihrer Kandidatur müssen Sie eine Versicherung an Eides statt abgeben, dass bei Ihnen die o.g. Voraussetzungen für eine aktive oder passive Wahlteilnahme vorliegen.

gez. Kilian

(Kilian)

17.

Bekanntmachung der

Änderung der Satzung des Wasserverbandes Weddel-Lehre

Gemäß § 58 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) wird die Satzung des Wasserverbandes Weddel-Lehre auf Beschluss der Verbandsversammlung vom 16.12.2008 wie folgt geändert und ergänzt:

Artikel I

§ 2 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 2

Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind:

- Stadt Braunschweig
- Gemeinde Cremlingen
- Stadt Königslutter am Elm
- Gemeinde Lehre
- Samtgemeinde Nord-Elm
- Stadt Wolfsburg
- Samtgemeinde Sickte
- Wasserverband Gifhorn
- Abwasserverband Nord-Elm

§ 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 3

Aufgaben

Der Verband hat zur Aufgabe für seine Mitglieder

3. Geschäfts- und Betriebsführung für Verbandsmitglieder nach zu beschließenden Geschäftsordnungen

§ 9 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 9

Beschlussfassung in der Verbandsversammlung

Für die Aufgabe der Geschäfts- und Betriebsführung richtet sich die Zahl der Stimmen in der Verbandsversammlung nach der Höhe des Entgeltes, das an den Verband gezahlt wird; auf je angefangene 100.000,- Euro entfällt eine Stimme.

§ 13 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 13

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, die durch Gesetz oder Satzung nicht der Verbandsversammlung vorbehalten sind. Er beschließt insbesondere über

- Geschäftsordnungen für die Durchführung der Aufgabe der Geschäfts- und Betriebsführung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3.

§ 20 erhält folgende Fassung:

§ 20

Dienstkräfte

- (3) Für die Durchführung der Aufgabe der Geschäfts- und Betriebsführung nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 können Personalgestellungsverträge abgeschlossen werden.

§28 erhält folgende Fassung:

§ 28

Beitragsmaßstab

Die Beiträge der Mitglieder für die Betriebszweige Wasserversorgung, Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung **und Geschäfts- und Betriebsführungen** werden jährlich nach der von der Verbandsversammlung zu beschließenden Veranlagungsregel festgesetzt und sind nach folgenden Grundsätzen zu kalkulieren:

- (5) Betriebszweig Geschäfts- und Betriebsführung

Kosten, die einem Mitglied direkt zuzuordnen sind; das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

Artikel II

Die Änderung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt in Kraft.

Lehre, 17.12.2008

gez. Günter Eichenlaub

(L.S.)

(Verbandsvorsteher)

ABl.-Nr. 5 vom 13.02.2009

18. **Ausschüsse des Landkreises Helmstedt:**
hier: Jugendhilfeausschuss

Am Montag, dem 23.02.2009, findet um 15.00 Uhr im Großen Sitzungsraum des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt, eine Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der 9. Öffentlichen Sitzung am 10.11.2008
5. Einwohnerfragestunde (§§ 18, 22 Abs. 2 der Kreistagsgeschäftsordnung) von Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
6. Jugendhilfeplanung
7. Änderung der „Richtlinien über die Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Helmstedt“
8. Zukünftige Durchführung der Erziehungsberatung gemäß § 28 SGB VIII im Landkreis Helmstedt
9. Anfragen und Mitteilungen

Helmstedt, den 09.02.2009

Landkreis Helmstedt
Der Landrat

gez. Kilian

ABl.-Nr. 5 vom 13.05.2009

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnung kann die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 208, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Kilian